

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 30. Juli 1953.

Nicht für die Presse.A n d e n B u n d e s r a t .Wirtschaftsverhandlungen
mit Polen.

I.

Anlässlich der am 10. Juni d.J. in Warschau aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen sollte, den vom Bundesrat am 26. Mai d.J. erteilten Instruktionen gemäss, ein erneuter Versuch unternommen werden, die bestehende Regelung über die Bezahlung der polnischen Nationalisierungsentschädigung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Bedeutung entsprechend, die diesem Problem im Rahmen der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zukommt, war die schweizerische Delegation ermächtigt, den Abschluss neuer Vereinbarungen über den Warenaustausch von einer befriedigenden Lösung dieser Kardinalfrage abhängig zu machen.

Die schweizerische Delegation hat denn auch dieses Problem in den Mittelpunkt ihrer Unterhandlungen in Warschau gestellt. Sie ging davon aus, dass auf Grund des am 25. Juni 1949 abgeschlossenen Abkommens die Nationalisierungsentschädigung in einem Zeitraum von 13 Jahren zu bezahlen ist, weshalb dem Konto N, über welches diese Zahlungen zu leisten sind, jährlich rund 4 Millionen Franken zufließen sollten. Diesem eindeutigen Willen der Vertragspartner wird aber die im Abkommen des Jahres 1949 vereinbarte Abspaltungsprozedur, die den rechtzeitigen Eingang der für diese Zahlungen notwendigen Mittel von schweizerischen Kohlenbezügen aus Polen in Höhe von mindestens 325'000 Tonnen abhängig macht, heute nicht mehr gerecht. Die grundlegende Aenderung der Verhältnisse lässt es, die Fortdauer normaler Marktverhältnisse vorausgesetzt, als ausgeschlossen erscheinen, dass die Schweiz in den kommenden Jahren wesentlich mehr als 100'000 Tonnen Kohle aus Polen beziehen kann, und zwar auch dann, wenn sich die Polnische Kohlenzentrale endlich dazu entschliessen sollte, ihre bisherige schwerfällige Preispolitik der Konkurrenz besser anzupassen und die bisherigen preislichen und qualitativen Schwierigkeiten zu beseitigen. Die be-

- 2 -

scheidene Grundquote von 3%, die vom Gegenwert sämtlicher polnischer Importe in die Schweiz - auch für Kohle unter 100'000 Tonnen jährlich - zu Gunsten der Nationalisierungsentschädigung abgespalten wird, ergibt bei einem totalen Einfuhrwert von 30 Millionen Franken, wie er im Jahre 1952 erreicht wurde, nur eine Summe von höchstens 1 Million Franken.

Die schweizerische Delegation hat infolgedessen eine der heutigen Situation entsprechende Anpassung der Bestimmungen ad Artikel 7 des vertraulichen Protokolls zum Nationalisierungsabkommen vom 25. Juni 1949 verlangt. Sie wies darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine materielle Änderung des genannten Abkommens, sondern lediglich um eine Neufassung technischer Durchführungsbestimmungen handle, wobei für die Art und Weise dieser Änderung verschiedene Wege offen stünden. Jedenfalls sei eine Lösung von der einseitigen Bindung der Abspaltungen an die polnischen Kohlenlieferungen absolutes Erfordernis, wenn auf polnischer Seite der Wille bestehe, die eingegangenen absoluten Zahlungsverpflichtungen termingemäss einzuhalten. Mit Einschluss der Rückstände wären für die Entschädigungszahlung jährlich rund 4,2 Millionen Franken erforderlich; bei einer Jahreseinfuhr in Höhe von 30 Millionen Franken ergäbe dies eine durchschnittliche generelle Abspaltung von rund 14% auf allen Importen aus Polen.

Die schweizerische Delegation hat sich den ihr erteilten Instruktionen gemäss bereit erklärt, im Interesse einer befriedigenden Lösung dieser Entschädigungsfrage auf dem Gebiete des Warenaustausches verschiedene schweizerische Wünsche, vor allem diejenigen nach einer besseren Struktur der schweizerischen Ausfuhr nach Polen, zurückzustellen und andererseits gewissen polnischen Begehren um Lieferung interessanter Waren entgegenzukommen. Sie hat der polnischen Regierung den Entwurf für eine Liste schweizerischer Exportkontingente vorgelegt, die sowohl für Kugellager und Aluminium wie auch für weitere polnischerseits bevorzugte Güter angemessene, sich im Rahmen unseres Gentlemen agreements mit den USA haltende Kontingente vorsieht. Diese Liste hat auch ohne weiteres die grundsätzliche Zustimmung des polnischen Verhandlungspartners gefunden. In der Frage des gegenseitigen Textilverkehrs schien eine praktische Lösung gleichfalls möglich. Auch für die polnischen Lieferungen nach der Schweiz sind von polnischer Seite annehmbare Vorschläge gemacht worden. Ein positiver Verhandlungsabschluss wäre daher, was die Festsetzung eines Warenaustauschprogrammes für ein weiteres Vertragsjahr anbetrifft, ohne weiteres möglich gewesen.

Leider hat sich jedoch die polnische Delegation in der Frage der Nationalisierungsentschädigung absolut unnachgiebig gezeigt. Sie erklärte, dass die polnische Regierung gewillt sei, die von ihr zugesagte Entschädigung in der vertraglich vereinbarten Weise zu entrichten. Es sei ihr aber unmöglich, an einem ordnungsgemäss unterzeichneten, von Regierung und Parlament ratifizierten Abkommen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, ganz abgesehen von

den Auswirkungen eines solchen Vorgehens auf gleichartige Abmachungen Polens mit andern Staaten. Polen sei bereit, den schweizerischen Wünschen um Verbesserung der Abspaltungsergebnisse für die Nationalisierungsentschädigung entgegenzukommen, es könne dies aber nur in Form vermehrter polnischer Lieferungen nach der Schweiz in Aussicht nehmen. Eine Aenderung der im Jahre 1949 vereinbarten Regelung, sei es in der Richtung einer generellen Abspaltung, sei es durch Festsetzung einer durchschnittlichen Abspaltung auf den Kohlenbezügen, käme aber einer Vertragsänderung gleich, zu der sich Polen nicht bereitfinden könne. Diese kategorische Haltung ist dem Chef der schweizerischen Delegation auch in einer persönlichen Unterredung mit dem polnischen Vizehandelsminister bestätigt worden.

Die schweizerische Delegation hat infolgedessen von der ihr durch den Bundesrat erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und die Verhandlungen unterbrechen müssen. Sie hat dies nicht getan ohne ihr Bedauern über die den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragende Einstellung des polnischen Verhandlungspartners auszusprechen und darauf hinzuweisen, dass die Schweiz ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu Polen solange als nicht geregelt ansehen müsse, als die Frage der rechtzeitigen Leistung der polnischen Nationalisierungsentschädigung nicht befriedigend gelöst sei.

II.

Die Probleme selbst sind damit leider nicht gelöst und die Aussichten für eine spätere Annahme des schweizerischen Begehrens sind angesichts der starren polnischen Einstellung kaum günstig. Es war aber nicht zu vertreten, die Verhandlungen fortzusetzen und die übrigen Fragen des Warenaustausches mit Polen einmal mehr bilateral zu regeln, ohne hinsichtlich der Nationalisierungsentschädigung eine auch nur eingermassen annehmbare Lösung gefunden zu haben. Ein solches Vorgehen wäre auf polnischer Seite wohl allzu leicht als ein endgültiger Verzicht der Schweiz auf eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen aufgefasst worden. Auch den andern Staaten gegenüber, mit denen die Schweiz gleichartige Abkommen abgeschlossen hat, mag dieser Verhandlungsunterbruch einen Hinweis auf den festen Willen der Schweiz sein, ihre Ansprüche aus diesen Verträgen zu wahren. Die schweizerischen Entschädigungsgläubiger aber ersehen daraus, dass ihre Interessen nicht preisgegeben werden.

Es ist selbstverständlich nicht zweckmässig, nun den Gütertausch mit Polen absichtlich einzuschränken. Er wird auf autonomer Basis weitergeführt und im Rahmen des Möglichen gefördert werden müssen. Dabei ist zu versuchen, besondere schweizerische Leistungen, sei es auf dem Gebiete ihrer Bezüge aus Polen oder in Form bestimmter schweizerischer Lieferungen in den Dienst

- 4 -

einer gesteigerten Abspaltung zu Gunsten der Nationalisierungsentschädigung zu stellen, wenn auch diese Versuche nicht sehr erfolgversprechend sind. Zur Ueberbrückung der bei gewissen Waren, insbesondere bei der polnischen Kohle, bestehenden Ueberschüsse wird für neue Exporte nach Polen eine Abgabe erhoben werden müssen, die es ermöglicht, Einfuhren aus diesem Lande zustande zu bringen, die ohne eine solche Hilfe unterbleiben würden.

Eine Wiederaufnahme der am 24. Juni 1953 in Warschau unterbrochenen Verhandlungen kommt bis auf weiteres nicht in Frage, es sei denn, Polen erkläre sich bereit, auf das schweizerische Begehren in der Entschädigungsfrage einzutreten. Wir haben der polnischen Regierung die schweizerische Stellungnahme in einer Note bekanntgegeben, deren Wortlaut wir hier beilegen. Wir behalten uns vor, Ihnen erneut Antrag zu stellen, falls die polnische Reaktion jetzt oder später die Grundlage für neue Verhandlungen schaffen sollte.

III.

Die Verhandlungen sind auch zum Anlass genommen worden, um die Diskussion über eine Reihe unerledigter Finanz- und Entschädigungsfragen wieder aufzunehmen. Die polnische Delegation hat von Anfang an erklärt, dass ihres Erachtens alle in Zusammenhang mit der Durchführung des schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommens vom 25. Juni 1949 stehenden Fragen nicht in den Kompetenzbereich der auf Grund von Artikel 10 des Abkommens über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr eingesetzten Commission mixte gehörten, sondern einer ad hoc gebildeten Expertenkommission zugewiesen werden sollten. Die schweizerische Delegation hat sich damit einverstanden erklärt, nachdem von polnischer Seite die Zusicherung vorlag, dass die polnischen Experten als Regierungsvertreter auftreten würden. Aus praktischen Erwägungen sind in Schosse der Expertenkommission auch gewisse andere finanzielle Fragen zur Sprache gekommen, die an sich in den Bereich des Abkommens über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr gehören.

Die Expertenbesprechungen sind nach Unterbruch der eigentlichen Wirtschaftsverhandlungen weitergeführt und mit der Unterzeichnung eines Vertraulichen Protokolls am 8. Juli 1953 abgeschlossen worden. Dieses Protokoll, das auf Begehren der polnischen Delegation der Genehmigung beider Regierungen bedarf, und das wir Ihnen hiermit zu diesem Zweck unterbreiten, gliedert sich in drei Abschnitte, die folgender Erläuterungen bedürfen:

Kapitel I betrifft die Informationen, welche die polnischen Experten, gestützt auf den Rechtshilfe-Artikel des Entschädigungsabkommens, auf schweizerisches Begehren hin gewährt haben. Diese Auskünfte erstrecken sich teils auf Legitimations-

fragen, teils auf die Bewertung von Beteiligungen, Forderungen und Liegenschaften und werden der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen die weitere Verteilungsarbeit ganz erheblich erleichtern. In Kapitel II sind einige technische Fragen, die sich bei der Ablieferung der Rechtstitel ergeben haben, geregelt worden.

Einen breiten Raum nahm bei den Expertenbesprechungen die Diskussion über die nicht unter das Entschädigungsabkommen fallenden schweizerischen und liechtensteinischen Liegenschaften ein (siehe Kapitel III). Anlässlich der Verhandlungen im Jahre 1949 ist der gesamte städtische Hausbesitz, mit Ausnahme der Liegenschaften in Warschau, sowie eine Reihe individuell bezeichneter landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe von der Globalregelung ausgenommen worden, weil die polnische Delegation alle nötigen Zusicherungen gegeben hatte, dass die schweizerischen Anspruchsberechtigten ihre Eigentumsrechte ungehindert ausüben, oder in den Fällen, wo es sich um sogenannte verlassene Güter handelte, im Rahmen eines abgekürzten administrativen Verfahrens anerkennen lassen können. Die inzwischen gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass der Ausübung der privaten Grundeigentumsrechte durch die Strukturwandlung des polnischen Rechts- und Wirtschaftslebens enge Grenzen gesetzt sind. Auch wenn die Liegenschaften formell nicht enteignet sind, stellt das Eigentumsrecht in den meisten Fällen angesichts der vollständigen Sozialisierung des polnischen Staates und der Kriegsschäden nur eine *nuda proprietas* dar. Einzig dem stark überhöhten Clearingkurs ist es zu verdanken, dass einige Schweizerbürger beim Transfer der sehr geringen Mieterträge einen gewissen Nutzen aus ihren Liegenschaften ziehen konnten. Es ist zu befürchten, dass auch diese Ueberweisungen immer mehr eingeschränkt werden.

Diese Entwicklung hat das Politische Departement schon vor längerer Zeit veranlasst, nach einer globalen Lösung auch für diese Liegenschaften zu suchen. Während der Verhandlungen des vergangenen Jahres wurde der polnischen Delegation ein *Aide-mémoire* in diesem Sinne überreicht. Zu Beginn der diesjährigen Besprechungen haben die polnischen Experten erklärt, dass auf ihrer Seite keinerlei Interesse an einer solchen Regelung bestände und sich die Diskussion nur auf die noch nicht rückübereigneten "*Biens délaissés*" erstrecken könne. In diesem Punkt gaben die polnischen Experten auch verschiedene Informationen, betrachteten jedoch hiermit die Sache als erledigt. Im Verlaufe der Besprechungen, die den schweizerischen Experten die Möglichkeit gegeben haben, einen vollständigen Ueberblick über den schweizerischen Liegenschaftsbesitz zu gewinnen, haben dann die polnischen Experten im Anschluss an ein ausführliches *Aide-mémoire* der schweizerischen Delegation ihren Standpunkt geändert und sich bereit erklärt, die Diskussion über dieses Problem aufzunehmen. Es sei jedoch notwendig,

- 6 -

dass vorher auf polnischer Seite eingehende Untersuchungen angestellt würden. Vor allem müssten die polnischen Behörden wissen, welche schweizerischen Grundeigentümer überhaupt die Absicht hätten, ihre Liegenschaften an den polnischen Staat abzutreten, bevor die Detailprüfung einsetzen könnte. Die polnischen Experten waren nicht dazu zu bewegen, die für die beidseitigen Erhebungen als notwendig erachtete Frist zu verkürzen. Immerhin stellt die getroffene Regelung insofern einen Erfolg dar, als die polnischen Vertreter ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Lösung dieses Problems ausgesprochen haben und als äusserstes Datum für die Aufnahme entsprechender Besprechungen der Herbstkommenden Jahres feststeht.

Wir

b e a n t r a g e n

Ihnen:

1. Von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen.
2. Das Vertrauliche Protokoll der Besprechungen der Kommission schweizerischer und polnischer Experten vom 8. Juli 1953 zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

sig. Petitpierre

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

Text der der polnischen Regierung übermittelten Note

Vertrauliches Protokoll der Expertenbesprechungen.

P.A. an:

Eidg. Politisches Departement (in 8 Exemplaren)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Zollverwaltung).